BDA BUND DEUTSCHER ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN

B D A Baden-Württemberg

Geschäftsstelle
Landesverband

Zeppelin Carré
Friedrichstraße 5
70174 Stuttgart

Tel.: +49 711 640 40 39

info@bda-bawue.de
www.bda-bawue.de

SATZUNG DES BUNDES DEUTSCHER ARCHITEKTINNEN UND ARCHITEKTEN BDA, LANDESVERBAND BADEN-WÜRTTEMBERG E. V.
vom 26.9.1998, zuletzt geändert am 19.11.2021.

1.
Name, Rechtstellung, Gebiet

1.1
Der Verein führt den Namen „Bund Deutscher Architektinnen und Architekten BDA, Landesverband Baden-Württemberg e.V.“. Er hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Stuttgart.

1.2
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

1.3
Im BDA Baden-Württemberg sind freie Architektinnen und Architekten und freie Stadtplanerinnen und Stadtplaner zusammengeschlossen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Lande Baden-Württemberg haben.

1.4
Der Landesverband Baden-Württemberg ist korporatives Mitglied des übergeordneten Rahmenverbandes des Bundes Deutscher Architektinnen und Architekten e.V. (Bundesverband).

2.
Ziele und Aufgaben des BDA Baden-Württemberg

2.1
Zielsetzung des BDA Baden-Württemberg ist, die Qualität des Planens und Bauens zu fördern in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Dies schließt die Belange der Umwelt ebenso mit ein, wie den verständigen Umgang mit historischer Bausubstanz.

2.1.1
Der BDA Baden-Württemberg versteht sich als Ort der kritischen Auseinandersetzung in allen Bereichen des Planens und Bauens und fördert die Diskussion in der Öffentlichkeit.

2.1.2
Der BDA Baden-Württemberg unterstützt die Entwicklung des Planens und Bauens und fördert Forschung und Experimente.

2.1.3
Der BDA Baden-Württemberg fördert das Zusammenwirken aller am Planungsprozess Beteiligten.

2.1.4
Der BDA Baden-Württemberg stellt sich aktuellen Aufgaben und macht diese zu Schwerpunkten seiner Arbeit.

2.2
Zielsetzung des BDA Baden-Württemberg ist die Unabhängigkeit der Planung.

2.2.1
Der BDA Baden-Württemberg fordert die Beteiligung der Architektinnen und Architekten an der Definition und Formulierung der Aufgaben.

2.2.2
Der BDA Baden-Württemberg fordert die objektive Ermittlung der besten Lösung im freien geistigen Wettbewerb.

2.3
Zielsetzung des BDA Baden-Württemberg ist die selbständige Reflexion der sich wandelnden Anforderungen an Planen und Bauen.

2.3.1
Der BDA Baden-Württemberg macht sich und anderen den notwendigen Wandel im Berufsbild bewusst.

2.3.2
Er fördert die darauf bezogene Ausbildung und ständige Weiterbildung.

2.4
Zur Verwirklichung seiner Ziele nimmt der BDA Baden-Württemberg Einfluss auf die Öffentlichkeit und auf die politische Willensbildung, ohne sich als Verband parteipolitisch zu betätigen. Der BDA Baden-Württemberg bringt Initiativen in die Arbeit der Architektenkammer ein. Dabei vertritt der BDA Baden-Württemberg die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder und beteiligt junge Architektinnen und Architekten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter frühzeitig an den Aufgaben des Vereins.

3.
Mitgliedschaft

3.1
Mitglieder des BDA Baden-Württemberg sind:

3.1.1
Ordentliche Mitglieder.

3.1.2
Außerordentliche Mitglieder.

3.2
Die Mitgliedschaft ist persönlich.
Die Mitglieder werden berufen.

3.3
Zu ordentlichen Mitgliedern können berufen werden:

3.3.1
Freie Architektinnen und Architekten sowie freie Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

3.3.2
Lehrende an Ausbildungsstätten für Architektinnen und Architekten sowie Stadtplanerinnen und Stadtplaner.

3.3.3
Voraussetzungen für die Berufung sind: Persönliche Integrität; überdurchschnittliche, durch eigene Arbeiten nachgewiesene berufliche Befähigung; persönliche Einstellung zum Beruf, die mit den Zielen des BDA Baden-Württemberg übereinstimmt.

3.4
Zu außerordentlichen Mitgliedern können insbesondere beamtete und angestellte Architektinnen und Architekten, Stadtplanerinnen und Stadtplaner sowie Angehörige anderer Berufsgruppen, auch ausländischer Staatsangehörigkeit, berufen werden. Die Voraussetzungen für die Berufung ergeben sich aus Ziffer 3.3.3, die entsprechend anzuwenden ist.

3.5
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder können wegen besonderer Verdienste um den BDA Baden-Württemberg zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.6
Ordentliche und außerordentliche Mitglieder werden vom Landesverband aufgrund der Vorschläge des Berufungsausschusses berufen. Einzelheiten des Berufungsverfahrens regelt die von der Mitglieder-versammlung zu beschließende Berufungsordnung.
Die durch die Berufung begründete Mitgliedschaft im BDA Baden-Württemberg wird rechtswirksam, sobald das vom Landesvorsitzenden unterzeichnete Berufungsschreiben ausgehändigt ist.

3.7
Die Mitgliedschaft erlischt

3.7.1
durch Austritt, wenn ein Mitglied diesen Austritt zum Jahresschluss spätestens 3 Monate vorher mit eingeschriebenem Brief erklärt hat,

3.7.2
durch Tod des Mitglieds,

3.7.3
durch Vorstandsbeschluss, wenn die Voraussetzungen, die zur Aufnahme geführt haben, nicht mehr zutreffen,

3.7.4
durch Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses und Fristsetzung mittels eingeschriebenem Brief mit der Zahlung von Beiträgen in Höhe eines Jahresbeitrags rückständig ist,

3.7.5
aufgrund einer verbandsgerichtlichen Entscheidung.

4.
Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1
Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung der eigenen Initiativen, soweit sie im Interesse der Ziele und Aufgaben des BDA Baden-Württemberg liegen. Sie haben den Anspruch auf Information und Hilfe in beruflichen Fragen.

4.2
Die ordentlichen Mitglieder sind zur aktiven Mitarbeit verpflichtet. Bei den Zusammenkünften, Veranstaltungen und Aktionen des BDA Baden-Württemberg wird ihre persönliche Beteiligung gefordert.

4.3
Die Mitglieder haben die Interessen des BDA Baden-Württemberg zu vertreten. Untereinander sind sie zu kollegialem Verhalten verpflichtet.

4.4
Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, ihrer Berufsbezeichnung die Buchstaben „BDA“ hinzuzusetzen.

4.5
Die Mitglieder sind gehalten, Streitigkeiten, welche die Berufsausübung betreffen, untereinander vor Anrufung der ordentlichen Gerichte durch den Schlichtungsausschuss der Architektenkammer zu regeln.

4.6
Zur ständigen Erneuerung des BDA Baden-Württemberg sind die Mitglieder verpflichtet, Architektinnen und Architekten sowie Angehörige anderer Berufe, deren ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft im BDA Baden-Württemberg wünschenswert erscheint, zur Berufung vorzuschlagen.

4.7
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des BDA Baden-Württemberg und die Beschlüsse seiner Organe sowie die Beschlüsse des Bundesvorstandes zu beachten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung des BDA Baden-Württemberg sowie vom Bundesvorstand beschlossenen Beiträge zu zahlen.

4.8
Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Bezeichnung „BDA a.o.“ zu führen. Sie sind stimmberechtigt in allen Fragen inhaltlicher Zielsetzung. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, aber ein Vorschlagsrecht.

5.
Berufsgrundsätze

5.1
Für die Berufsausübung gilt die Berufsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

6.
Gliederung, Aufgaben und Zuständigkeiten des Landesverbandes

6.1
Der Landesverband ist in Kreisgruppen gegliedert.

6.2
Dem Landesverband obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

6.2.1
Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Ziele und Aufgaben des BDA Baden-Württemberg auf Landesebene.

6.2.2
Erfüllung von Bundesaufgaben, die ihm vom Bundesvorstand übertragen werden.

6.2.3
Berufung von Mitgliedern.

6.2.4
Durchführung von Verbandsgerichtsverfahren in erster Instanz.

6.2.5
Festsetzung von Beiträgen für den Landesverband sowie die Verfügung über etwa vorhandenes Vermögen.

6.2.6
Entscheidung über die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Organe des Landesverbandes sowie die Durchführung aller geschäftlichen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Bestimmung dieser Satzung.

7.
Organe des Landesverbandes

7.1
Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Landesvorstand, der Landesrat, die Ausschüsse und die Arbeitskreise.

8.
Die ordentliche Mitgliederversammlung

8.1
Sie muss einmal im Kalenderjahr vom Landesvorstand einberufen werden. Ihre Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der vom Landesvorstand beschlossenen Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Anträge müssen schriftlich mindestens 8 Tage vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Landesverbandes eingegangen sein. Sie sind allen Mitgliedern vor Beginn der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

8.2
Über die Zulassung später gestellter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zulassung eines später gestellten Antrages auf Auflösung des Landesverbandes ist nicht möglich.

8.3
Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Alle Entscheidungen werden durch Abstimmung getroffen. Es entscheidet grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für die Verwendung eines Vermögens und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes wird offen durchgeführt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied geheime Abstimmung wünscht.

8.4
Über die Auflösung des Landesverbandes und die dadurch bedingte Entscheidung über die weitere Verwendung des vorhandenen Vermögens kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen muss mindestens ein Drittel der in der Mitgliederliste eingetragenen ordentlichen Mitglieder betragen.

8.5.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

8.5.1
Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.

8.5.2
Genehmigung des Berichts der Rechnungsführerin/des Rechnungsführers.

8.5.3
Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

8.5.4
Beratung und Beschlussfassung über Aufgaben, Aktionen und Schwerpunkte der weiteren Arbeit im Sinne der Ziffern 2.1 bis 2.4.

8.5.5
Beschlussfassung über die Geschäftsführung des Landesvorstandes, die Verwendung des Vermögens, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Landesverbandes.

8.5.6
Festsetzung des Haushaltsplanes.

8.5.7.
Festsetzung der Beiträge.

8.5.8
Genehmigung der Geschäftsordnung.

8.5.9
Wahl des Landesvorstandes je auf die Dauer von zwei Jahren, der Rechnungsprüfenden und der Mitglieder des Verbandsgerichts je auf die Dauer von vier Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

8.5.10
Ernennung von Ehrenmitgliedern.

8.6
Die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

9.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung

9.1
Diese ist einzuberufen, wenn der Landesvorstand es beschließt oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen dies fordert.

9.2
Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen kann der Landesvorstand die Einberufungsfrist kürzen.

10.
Der Landesvorstand

10.1
Der Landesvorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden und vier Beisitzerinnen/Beisitzern - je eine/einer aus den vier Regierungsbezirken - und der Rechnungsführerin/dem Rechnungsführer. Die Vorsitzende/der Vorsitzende ist zugleich Vertreterin/Vertreter des Landesverbandes im Bundesvorstand. Beisitzerin/Beisitzer im Bundesvorstand ist die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende oder ein weiteres Mitglied des Landesvorstandes.

10.2
Vorstand im Sinne des Gesetzes sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende. Jede/Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

10.3
Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl ist nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt. Entfällt auf zwei Mitglieder die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

10.4
Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

10.4.1
Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

10.4.2
Verwirklichung der Aufgaben und Ziele zu Ziffer 2.1 bis 2.4 sowie Erfüllung von Bundesaufgaben gemäß Ziffer 6.2.2.

10.4.3
Einberufung der Mitgliederversammlung und des Landesrates.

10.4.4
Berufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern nach Maßgabe der Berufungsordnung.

10.4.5
Entscheidung über die Löschung von Mitgliedschaften gemäß Ziffer 3.7.3 und 3.7.4.

10.4.6
Vertretung des BDA Baden-Württemberg auf Landesebene.

10.4.7
Erledigung der laufenden Geschäfte und Überwachung des Haushalts.

10.4.8
Einrichtung und Kontrolle der Geschäfte sowie Einstellung des notwendigen Personals. Zur Führung der Geschäfte kann eine Geschäftsführerin/ein Geschäftsführer eingestellt werden.

10.4.9
Überwachung der Durchführung bzw. Einhaltung der Satzung.

10.4.10
Aufstellen der Berufungsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

10.4.11
Aufstellen der Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

10.5
Der Landesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstandsmitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Vorsitzende/der Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

10.6
Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer ist dem Landesvorstand verantwortlich für die Verwaltung. Sie/er hat Sitz und beratende Stimme in allen Organen des Landesverbandes. Sie/er ist verpflichtet, allen Mitgliedern des Landesvorstandes jederzeit die gewünschten Auskünfte zu geben. Sie/er hat den Landesvorstand über die Vorgänge des Geschäftsbetriebes zu unterrichten und die notwendigen Entscheidungen einzuholen.

11.
Der Landesrat

11.1
Der Landesrat besteht aus der dem Landesvorstand und den Vorsitzenden der Kreisgruppen oder deren Stellvertretenden. Er ist vom Landesvorstand mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

11.2
Der Landesrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

11.2.1
Er ergänzt den Landesvorstand in der Beratung und Entscheidung aller wichtigen Angelegenheiten des Landesverbandes und fasst Beschlüsse mit Ausnahme der in

den Ziffern 8.5.5 bis 8.5.8 und 8.5.10 aufgeführten Aufgaben, die ausschließlich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

11.2.2
Aufgabenstellung für die Arbeit der Ausschüsse und Arbeitskreise.

11.2.3
Wahl der Ausschüsse und Arbeitskreise.

11.2.4
Entwickeln von Leitlinien für die Arbeit der Kreisgruppen.

11.2.5
Nachwahl von vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern.

11.2.6
Beschluss von Satzungsänderungen, sofern diese von dem zuständigen Registergericht gefordert werden und keine Änderung des wesentlichen Inhalts der Satzung bedeuten.

12.
Die Ausschüsse und Arbeitskreise

12.1
Folgende Ausschüsse sind zu bilden: Berufungsausschuss.

12.2
Weitere Ausschüsse und Arbeitskreise können gebildet werden.

12.3
Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben auf der Jahresmitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht.

12.4
Arbeitskreise sind für begrenzte Aufgaben, besondere Maßnahmen oder Aktionen zu bilden.

12.5
Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind dem Landesvorstand verantwortlich und auskunftspflichtig.

13.
Die Kreisgruppen

13.1.
Die Mitglieder schließen sich innerhalb des Landesverbandes zu regionalen Kreisgruppen zusammen. Die Mitgliederzahl der Gruppen soll nicht unter dreißig liegen.

13.2
Über Zahl und Gebiet der Kreisgruppen beschließt die Mitgliederversammlung.

13.3.
In der Kreisgruppe liegt ein besonderer Schwerpunkt der Aktivität des BDA Baden-Württemberg. In regelmäßigen Zusammenkünften soll der notwendige Gedankenaustausch stattfinden, der die Grundlage für spontane Aktivitäten, kritische Auseinandersetzungen, Anregung und Information bildet.

13.4
Darüber hinaus obliegen den Gruppen folgende Aufgaben:

13.4.1
Die Verwirklichung der in Ziffer 2 genannten Ziele und Aufgaben des BDA Baden-Württemberg im Gebiet der Kreisgruppe.

13.4.2
Die Erfüllung von Bundes- und Landesaufgaben, soweit sie der Kreisgruppe übertragen werden.

13.4.3
Die Entscheidung über Art, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gruppe sowie die Durchführung aller geschäftlichen und organisatorischen Maßnahmen im Rahmen der Bestimmung dieser Satzung.

14.
Geschäftsjahr, Sitz und Gerichtsstand

14.1
Das Geschäftsjahr des Landesverbandes läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

14.2
Sitz und Gerichtsstand des Landesverbandes ist Stuttgart.

15.
Verbandsgerichtsbarkeit

15.1
Mitglieder, die gegen die Satzung verstoßen, die sich unkollegial oder sonst in einer Weise verhalten, die dem Ansehen des BDA abträglich ist, unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit gemäß BDA-Verbandsordnung vom 4. Dezember 2015 in der jeweils aktuellen Fassung.